Lehrkräfte können weiter urheberrechtlich geschützte Inhalte auf digitalen Lernplattformen nutzen

19. Dezember 2019

Länder schließen unter Federführung Bayerns neuen Vertrag zur öffentlichen Wiedergabe im Unterricht – Amtschef Herbert Püls: „Rechtssicherheit für den digitalen Unterricht“

MÜNCHEN. Lehrkräfte können weiterhin urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern, ganze Bilder und Grafiken, Teile von Filmen, Musikstücken, Hörspielen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken ihren Schülerinnen und Schülern auf digitalen Lernplattformen zur Verfügung stellen. Mit einem neuen Gesamtvertrag sichern die deutschen Länder unter Federführung des Amtschefs des Bayerischen Kultusministeriums Herbert Püls, die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und die Presse-Monitor GmbH (PMG) die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen auf digitalen Lernplattformen für den Unterricht. Amtschef Püls stellt bei dem Vertrag einen zentralen Aspekt für die Schulen in den Vordergrund: „Wir haben in Bayern bereits viel in die digitale Bildung und in die Digitalisierung an unseren Schulen investiert. Für unsere Lehrkräfte ist es wichtig, dass sie sich nicht in einer rechtlichen Grauzone bewegen, wenn sie ihren digitalen Unterricht gestalten. Nun können sie ihren Unterricht mithilfe digitaler Medien auf einer sicheren Rechtsgrundlage weiterentwickeln.“

Konkret dürfen Schulen bis zu 15 Prozent eines urheberrechtlich geschützten Werkes für die Schülerinnen und Schüler ihrer Schule zugänglich machen. In diesem Zusammenhang betonen die Vertreter der VG WORT als geschäftsführende Gesellschaft der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBt), Dr. Robert Staats und Rainer Just sowie Ingo Kästner von der Presse-Monitor GmbH (PMG): „Der Vertrag schafft eine sehr wichtige Grundlage, um Rechteeinräumung und angemessene Vergütung im Interesse von Rechtsinhabern und Schulen zu regeln. Es ist unser gemeinsames Anliegen, dass die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auch auf den digitalen Lernplattformen der Schulen zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.“

Die Vereinbarung wurde nötig, da sich durch die im Frühjahr 2018 in Kraft getretenen Neuregelungen im Urheberrechtsgesetz die Rahmenbedingungen für Nutzungen an Bildungseinrichtungen wie Schulen geändert haben.

Dr. Julia Kuntz, Sprecherin

Pressemitteilung auf der Seite des Herausgebers